

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Hydraulik Schwerin GmbH

## 1. Geltung / Formerfordernisse

1.1 Für Verträge zwischen der Hydraulik Schwerin GmbH (Auftraggeber-AG) und dem Lieferanten (Auftragnehmer-AN) gelten ausschließlich nachstehende allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB).

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vertragsbedingungen des AN sind nur mittels einer ausdrücklichen, schriftlichen Anerkennung durch den AG gültig. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AG in Kenntnis der Vertragsbedingungen des AN die Ware vorbehaltlos entgegen nimmt. Mit der Auftragsausführung erkennt der AN die Vertragsbedingungen des AG an, auch wenn er mit seinen eigenen Vertragsbedingungen bestätigt. Die AEB gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Bestellungen des AG beim AN, ohne dass der AG in jedem Fall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem AN (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Alle rechtserheblichen oder verbindlichen Erklärungen des AG bedürfen der Schriftform, sofern sich aus den Dokument selbst nicht anderes ergibt. Diese Erklärung kann per Post oder als E- Mail- Anhang im PDF- Format übersandt werden.

1.4 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.5 Ein Verstoß bzw. Unterlassen des AG seine Rechte durchzusetzen oder auszuüben, bedeutet in keinem Fall einen Verzicht auf diese Rechte in der Zukunft.

1.6 Der kaufmännische und technische Schriftverkehr ist an den Geschäftsbereich „Einkauf“, letzterer auch an den Geschäftsbereich „Technik“, des AG unter Angabe der Bestellnummer, Projektnummer und der Teilebezeichnung zu senden.

1.7 Vertragssprache ist Deutsch. Der AN legt alle schriftlichen Informationen und Erklärungen in Deutsch vor.

## 2. Anfragen / Angebote

2.1 Anfragen sind unverbindlich und verpflichten den AG nicht zur Abnahme von Leistungen. Die Ausarbeitung von Angeboten oder Projekten durch den AN erfolgt grundsätzlich kostenlos, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wird. Die erarbeiteten Angebote sind verbindlich mit Bindefrist von mindestens 6 Monaten ab Abgabe des Angebots.

2.2 Der AG bleibt Eigentümer der Anfrageunterlagen. Der AN sendet die Auftragsunterlagen mit dem Angebot zurück, das Zurückbehalten dieser Unterlagen, das Anfertigen von Kopien für eigene Zwecke oder Veröffentlichungen sind dem AN nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandeln kann der AG den ihm entstandenen Schaden geltend machen. Dieses Recht erkennt der AN mit der Annahme der Anfrageunterlagen ausdrücklich an.

2.3 Für vom AN erstellte Zeichnungen, Pläne und Berechnungen etc. bleibt der AN auch dann alleine verantwortlich, wenn diese vom AG genehmigt wurden.

2.4 Mit jedem Angebot seitens des AN verpflichtet sich der AN im Hinblick auf seine Fachkunde, die Spezifikation und Anforderungen an die Leistung unter Berücksichtigung des mitgeteilten oder für den AN erkennbaren Verwendungszwecks und sonstigen Angaben des AG selbstständig auch auf Vollständigkeit, Konsistenz, Irrtümer und Fehler zu überprüfen und Vorbehalte, Bedenken oder Beschränkungen in Bezug auf die Leistung oder Ware an den AG unverzüglich und schriftlich vor und spätestens mit Angebotsabgabe mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn solche Vorbehalte oder Bedenken oder Beschränkungen vor oder erst im Laufe der Vorserien- oder Serienfertigung entstehen. Der AN berücksichtigt, dass die Waren / Produkte des AG weltweit vertrieben und verwendet werden.

2.5 Der AN wird in seinem Angebot alle eigenen und alle Anforderungen des AG berücksichtigen und dem AG ein vollständiges Angebot unterbreiten.

2.6 Der AN wird sich jederzeit während der Laufzeit des Vertrages nach besten Kräften bemühen, hinsichtlich der Herstellung und dem Verkauf seiner Leistungen oder Waren ein Technologie-, Qualitäts- und Preisniveau aufrechtzuerhalten, das mindestens so wettbewerbsfähig ist, wie das anderer Hersteller gleichartiger Waren und Leistungen für die beabsichtigten Anwendungen.

## 3. Bestellungen

Nur vom AG schriftlich erteilte oder bestätigte Bestellungen sind wirksam. Jede Änderung und Ergänzung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Der AN hat alle Bestellungen innerhalb einer Woche schriftlich zu bestätigen. Bei Jahres- oder Rahmenbestellungen wird die Liefermenge vom AG durch gesonderte Abrufe ange

geben. Die Abnahmeverpflichtungen des AG ergeben sich in diesem Falle aus gesonderten Vertragsbedingungen.

#### **4. Preise**

4.1 Die vereinbarten und in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und gelten, falls nicht anders vereinbart, bis zur Auslieferung der bestellten Liefermenge. Sind in der Bestellung keine Preise angegeben, sind sie dem AG rechtzeitig vor Lieferung zur Genehmigung bekannt zu geben.

4.2 Der Preis beinhaltet alle Aktivitäten und Verpflichtungen des AN anlässlich und im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung und der mit geltenden Vereinbarungen und der Lieferbedingung DDP (INCOTERMS 2010) in der Bestellung benannter Lieferort einschließlich Verpackung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie ist in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert auszuweisen.

4.3 Der AN verpflichtet sich bei Preisreduzierungen bzw. Rabatterhöhungen diese Preisvorteile auch bei laufenden Aufträgen für den AG unaufgefordert wirksam werden zu lassen.

#### **5. Liefermodalitäten / Verzug / Vertragsstrafe / Subunternehmer**

5.1 Die Lieferung erfolgt DDP (INCOTERMS 2010).

5.2 Die vereinbarten oder durch Abruf festgelegten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich und unbedingt einzuhalten. Ist eine Lieferfrist vereinbart, beginnt diese ab Datum der Bestellung. Der Tag des Eintreffens der Ware am Erfüllungsort ist maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins.

5.3 Erfüllungsort von Leistungen des AN ist stets die im Bestellschreiben des AG genannte Empfangsstelle. Sofern im Bestellschreiben des AG keine Empfangsstelle genannt ist, ist Bestimmungsort das Werk des AG in Schwerin.

5.4 Für den AN erkennbare Lieferverzögerungen sowie mögliche Qualitätsmängel oder Mengenabweichungen sind dem AG unter Angabe der Gründe und geeigneter Gegenmaßnahmen unverzüglich mitzuteilen. Der AN hat dem AG für den durch Verzug entstandenen Schaden Ersatz zu leisten. Bei Terminüberschreitungen gerät der AN ohne weitere Mahnung in Verzug, es sei denn er hat die Lieferverzögerung nicht zu vertreten. Im Verzugsfall ist der AG nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist nach seiner Wahl berechtigt:

- Nachlieferung und Ersatz des Verzögerungsschadens zu verlangen,
- die vom AN erbrachte Leistung selbst durchzuführen oder
- durch einen Dritten zu Lasten des AN durchführen zu lassen,
- vom Vertrag zurückzutreten und / oder
- Schadensersatz statt der Lieferung zu verlangen oder
- Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadensersatzes statt der Lieferung zu verlangen.

Die Setzung einer Nachfrist ist entbehrlich, wenn dies nach den Umständen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt erscheint (§§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2 BGB). Das Rücktrittsrecht des AG bei Lieferverzögerungen setzt nicht voraus, dass der AN die Lieferverzögerung zu vertreten hat.

Der Sachverhalt, daß der AN den Lieferverzug im Sinne höherer Gewalt nicht zu vertreten hat, ist im Punkt 14 „Kündigung“ inhaltlich beschrieben und gilt adäquat.

5.5 Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die dem AG wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des vom AG geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.

5.6 Darüber hinaus hat der AG das Recht, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Gesamtauftragswertes pro angefangener Woche, maximal aber 10 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Der AG ist berechtigt die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Sie kann bis zur Endabrechnung geltend gemacht werden, auch wenn der AG sich dies bei Annahme der verspäteten Lieferung nicht ausdrücklich vorbehalten hat.

5.7 Auf das Ausbleiben notwendiger vom AG zu liefernden Unterlagen, Informationen, Materialien und Verpackungen kann sich der AN nur berufen, wenn er diese schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

5.8 Liefert der AN früher als vereinbart, hat der AG das Recht nach seiner Wahl

- die Rücksendung auf Kosten des AN vorzunehmen oder
- die Lieferung auf Kosten und Gefahr des AN zu lagern.

5.9 Die vereinbarten Mengen sind genau einzuhalten. Bei Überlieferung hat der AN die zu viel gelieferte Menge auf seine Kosten sofort zurückzunehmen und dem AG den aus der Mehrlieferung entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei Mindermengen hat der AG das Recht die Annahme der Lieferung zu verweigern und/ oder Schadensersatz anzufordern. Schadensersatz statt der ganzen Leistung kann der AG jedoch nur verlangen, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

5.10 Versandpapiere und Lieferscheine mit genauer Inhaltsangabe, unter Angabe der Bestellnummer, des Bestelldatums, der Teilenummer, -bezeichnung sowie des Lieferortes sind der auftraggebenden Stelle und der Empfangsstelle zuzusenden. Für falsche, unvollständige und verspätet eingehende Versandpapiere haftet der AN.

5.11 Vom AG abgezeichnete Versandanzeigen oder Lieferscheine gelten nur als Empfangsbestätigung der Lieferung ohne Anerkennung ihrer Mängelfreiheit, Vollständigkeit oder Erfüllung des Auftrags.

5.12 Die Anlieferung der Ware hat, sofern nicht abweichend vereinbart, montags – donnerstags zwischen 6.15 und 15.00 Uhr und freitags zwischen 6.15 und 14 Uhr zu erfolgen. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt keine Warenannahme.

5.13 Der AN ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.

## **6. Versand / Verpackung**

Soweit nicht besonders geregelt, sind die Waren und Leistungen handelsüblich, sachgerecht und recyclebar zu verpacken. Der AN wird den AG auf mögliche Risiken der Verpackungsanforderungen des AG rechtzeitig vorab schriftlich hinweisen. Zudem erklärt sich der AN bereit die Verpackung auf seine Kosten und Gefahr zurückzunehmen.

Die Verpackungseinheiten sind deutlich mit Teilenummer, Teilebezeichnung und Mengen zu kennzeichnen. Mehrkosten, entstanden durch Nichtbeachtung von vereinbarten Versandvorschriften oder vom AN zu vertretenden Eilsendungen gehen zu Lasten des AN.

## **7. Zahlungsbedingungen / Abtretungsverbot**

7.1 Über jede Lieferung ist dem AG eine Rechnung per Post zuzusenden. Der AN hat in der Rechnung die Bestellnummer, Bestelldatum, Projektnummer, Teilenummer und -bezeichnung anzugeben. Die Mehrwertsteuer ist entsprechend den steuerlichen Vorschriften auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Fehlen Bestandteile, ist der AG berechtigt, die Rechnung zurückzuweisen.

7.2 Die Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich erst ab dem Eingang der Ware, der ordnungsmäßigen Lieferscheine, der evtl. nach Ziffer 8 oder 9.2 erforderlichen Prüfzeugnisse und ab Vorlage der ordnungsgemäßen Rechnung. Liefert der AN früher als vereinbart, beginnt die Zahlungsfrist zusätzlich zu den vorgenannten Bedingungen, frühestens ab dem festgelegten Liefer- und Leistungstermin.

7.3 Zahlungsort ist grundsätzlich Schwerin. Die Zahlung erfolgt wahlweise durch den AG innerhalb von 14 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

7.4 Der AG leistet die Zahlungen in Zahlungsmitteln seiner Wahl. Der AG hat das Recht, die Forderungen des AN mit Gegenansprüchen gleich aus welchem Rechtsgrund aufzurechnen. Spätestens mit der Bezahlung wird der AG Eigentümer der Liefergegenstände.

7.5 Nur mit schriftlichem Einverständnis des AG darf eine Abtretung von Geldforderungen aus der jeweiligen Bestellung an Dritte erfolgen.

7.6 Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

## **8. Exportkontrolle / Zoll**

Der AN ist verpflichtet, den AG über etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US-Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten. Hierzu gibt der AN zumindest in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und Rechnungen bei den betreffenden Warenpositionen folgende Informationen an:

- die Ausfuhrlistennummer gemäß Anlage AL zur deutschen Außenwirtschaftsverordnung oder vergleichbare Listenpositionen einschlägiger Ausfuhrlisten,
- für US- Waren die ECCN (Export Control Classification Number) gemäß US Export Administration Regulations (EAR),
- den handelspolitischen Warenursprung seiner Güter und der Bestandteile seiner Güter, einschließlich Technologie und Software,
- ob die Güter durch die USA transportiert, in den USA hergestellt oder gelagert, oder mit Hilfe US-amerikanischer Technologie gefertigt wurden,
- die statistische Warennummer (HS-Code) seiner Güter, sowie
- einen Ansprechpartner in seinem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen des AG.

Auf Anforderung des AG ist der AN verpflichtet, dem AG alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen sowie dem AG unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) über alle Änderungen der vorstehenden Daten schriftlich zu informieren.

Grundsätzlich hat der AN alle Einfuhrbestimmungen bei Lieferungen an den AG zu beachten und die entsprechenden Zollmodalitäten eigenständig durchzuführen und diesbezüglich anfallende Kosten zu bezahlen.

## **9. Qualität / Qualitätssicherung**

9.1 Die gelieferte Ware muss den der Bestellung zugrundeliegenden Unterlagen, wie Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern etc. entsprechen.

9.2 Der AN hat ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem, dokumentiert in einem Qualitätssicherungshandbuch, nachzuweisen. Der AN hat durch Abnahme / Prüfung sicherzustellen, dass die Lieferungen den DIN/EN- und den technischen Werten / Vorschriften entsprechen. Fordert der AG in der Bestellung Qualitätsnachweise und Prüfzeugnisse, hat der AN diese als Original der Lieferung beizufügen oder gesondert per Post an den AG zu senden. Der AN hat die Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse für den AG zu archivieren und ihm zugänglich zu machen. Daher ist die Zuordnung und die Möglichkeit der Rückverfolgbarkeit sicherzustellen. Der AG behält sich das Recht vor, im Hause des AN eigene Qualitätskontrollen und gegebenenfalls ein Qualitätsaudit, durchzuführen.

## **10. Zeichnungen / Muster / Werkzeuge / Materialbestellungen**

Die für die Ausführung der Aufträge vom AG überlassenen Zeichnungen, Skizzen, Muster, Werkzeuge sowie andere Materialien bleiben Eigentum des AG und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie unterliegen der Geheimhaltung und dürfen nicht vervielfältigt werden. Nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des AG ist eine Weitergabe an Dritte zwecks Vertragserfüllung möglich. Werkzeuge, Formen etc. die auf Kosten des AG hergestellt werden, gehen mit der Herstellung in sein Eigentum über. Die vorgenannten Gegenstände sind als Eigentum des AG zu kennzeichnen, als solche getrennt zu lagern und Dritten in keiner Form zugänglich zu machen. Der AN hält diese Gegenstände einsatzbereit und übernimmt das Risiko des Untergangs, Verlustes, der Verschlechterung und der Beschädigung. Der AN schließt auf seine Kosten eine entsprechende Versicherung zugunsten des AG ab. Die vorgenannten Gegenstände und Materialbestellungen dürfen nur für die Auftragsbefreiung des AG genutzt werden. Auf Wunsch des AG sind diese Gegenstände nach Auftragsbefreiung kostenlos an ihn zurückzugeben. Bei Wertminderung oder Verlust ist dem AG Ersatz zu leisten.

## **11. Geheimhaltung / Schutzrechte Dritter / Werbung**

Der AN und der AG verpflichten sich, die Bestellung und die sich daraus ergebenden Arbeiten, Unterlagen und technischen sowie kaufmännischen Auftragsdaten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Jegliche anderweitige Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Ebenso bedürfen Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch den AG. Der AN ist verpflichtet, die gekaufte Sache frei von Rechten Dritter zu liefern. Der AN hat den AG von Ansprüchen aus der Verletzung von Schutzrechten in der Europäischen Union und in anderen Ländern, in die die Ware mit Kenntnis des AN geliefert wird, auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen und den ihm entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Kosten etwaiger Rechtsstreitigkeiten mit Dritten über Schutzrechte trägt der AN.

## **12. Gewährleistung / Mängelbeseitigung / Garantie / Lieferantenregress**

12.1 Der AN haftet insbesondere dafür, dass die Liefergegenstände bei Gefahrübergang auf den AG die vereinbarte Beschaffenheit haben. Beschaffenheitsvereinbarungen enthalten die Bestellung, sowie Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Muster und Qualitätsanforderungen, die – insbesondere durch Bezugnahme in der Bestellung des AG oder sonstigem Schriftverkehr im Zuge der Bestellung – Gegenstand des Vertrages geworden sind. Dies gilt insoweit, als der AN den Inhalten der Produktbeschreibungen, Zeichnungen, Muster und Qualitätsanforderungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

12.2 Als Beschaffenheit gilt insbesondere vereinbart, dass:

- die Liefergegenstände aus den durch Beschaffenheitsvereinbarungen enthaltenden Dokumenten vorgeschriebenen, einwandfreien Materialien gefertigt sind,
- die Liefergegenstände die vereinbarten Eigenschaften lt. Spezifikation in den Beschaffenheitsvereinbarungen enthaltenden Dokumenten besitzen,
- die Liefergegenstände nach dem neuesten Stand der Technik gefertigt wurden,
- die am Tage der Lieferung gültigen DIN/EN- Normen eingehalten wurden,
- die Liefergegenstände den am Tage der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den einschlägigen Verordnungen, Richtlinien und Normen der Behörden und Fachverbände entsprechen,
- keine Konstruktions- und Herstellungsfehler vorhanden sind, und
- in Mengen, Maßen und Qualität geliefert wird, die in der Bestellung oder in Beschaffenheitsvereinbarungen enthaltenden Dokumenten angegeben sind.

12.3. Im Hinblick auf die vom AN übernommenen Verpflichtungen zur Qualitätssicherung finden die erforderlichen Prüfungen beim AN statt. Der AG prüft daher die vom AN bezogenen Produkte unverzüglich nach Erhalt nur hinsichtlich Einhaltung der bestellten Menge und Identität sowie auf äußerlich erkennbare Transportschäden. Weitere Untersuchungsobliegenheiten gemäß § 377 HGB bestehen für den AG nicht.

12.4. Mängel in einer Lieferung hat der AG, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem AN unverzüglich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der AN auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

12.5 Ist eine Sache mangelhaft, so hat der AN auf seine Kosten nach Wahl des AG Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Treten während der Gewährleistungszeit trotz Ersatz und / oder Nachbesserung in Einzelteilen ständig neue Mängel auf, so hat der AN die Ursache der Mängel durch geeignete Maßnahmen dauerhaft zu beheben.

12.6 Bei Nachbesserung oder Ersatzlieferung einzelner Teile im Rahmen der Gewährleistung beginnt für die jeweiligen Teile die Gewährleistungsfrist von neuem, es sei denn, der AG musste nach dem Verhalten des AN davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu den Maßnahmen verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

12.7 Weiterhin kann der AG im Falle mangelhafter Lieferung nach erfolgloser Setzung einer Frist zur Nacherfüllung nach §§ 651 S.1, 437 BGB

- Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen auf Kosten des AN selbst ausführen oder durch Dritte ausführen lassen oder
- die Minderung oder den Rücktritt erklären und
- Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Eine Fristsetzung ist nicht nötig, wenn der Schuldner die Nacherfüllung verweigert oder ein Absehen von der Fristsetzung nach dem Umständen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist. Ein Schadensersatzanspruch des AG besteht nicht, wenn der AN nachweist, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.

12.8 Die Rücksendung mangelhafter und falscher Lieferungen erfolgt auf Gefahr und Kosten des AN. Für Nacharbeiten im Hause des AG beträgt der Nacharbeitungssatz mindestens 62,00 EURO pro Stunde. Der AG ist berechtigt, nachweisbar höheren Schaden geltend zu machen.

12.9 Der AN hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

12.10 Änderungen von Werkstoffen, Bauteilen oder Herstellungsverfahren sind dem AG durch den AN mindestens sechs Monate vor Durchführung solcher beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen und nur nach unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

12.11 Der AN verpflichtet sich, für den Zeitraum der gewöhnlichen Lebensdauer der Liefergegenstände Ersatzteile zu bevorraten. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen hat der AN dem AG eine geplante Einstellung der Produktion solcher Ersatzteile unverzüglich mitzuteilen und die Belieferung noch für mindestens sechs Monate nach erfolgter Ankündigung zu angemessenen Preisen sicherzustellen.

### **13. Produkthaftung**

Soweit der AN für einen Schaden aus Produkthaftung verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den AG insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der AN auch verpflichtet, dem AG etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom AG durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über durchzuführende Rückrufmaßnahmen wird der AG den AN zur Wahrung dessen Verpflichtungen gegenüber dem AG entsprechend informieren. Der AN ist verpflichtet, sich gegen Folgen fehlerhafter Lieferung ausreichend zu versichern (min. 5 Mio € Produkthaftpflichtversicherung pauschal für Personen- und Sachschäden maximiert zweifach pro Versicherungsjahr und min. 2,5 Mio € pro Rückruf für alle Rückrufe eines Versicherungsjahres).

### **14. Kündigung**

Der AG ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen:

- Wenn – im Falle eines Werk- oder Werklieferungsvertrags – der AG dem AN im Gegenzug einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zahlt.
- Wenn Terminüberschreitungen häufiger als zweimal erfolgen.
- Wenn der AG aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen zur Annahme der Ware außerstande ist, z. B. bei höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Streiks, Unruhen etc.).

Diese oder ähnliche Umstände befreien den AG während ihrer Zeitdauer von der Abnahmeverpflichtung, wenn sie eine Bedarfsverringerung verursachen oder die Warenübernahme behindern. Auf Wunsch des AG hat der AN im letzten Fall die Ware - bis zur Übernahme - auf eigene Kosten und Gefahr zu lagern.

## **15. Verjährung**

Die Verjährung von wechselseitigen Ansprüchen der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nachfolgend oder in Ziffer 12 nichts anderes bestimmt ist. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre ab Gefahrenübergang.

## **16. Compliance**

16.1 Der AN verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der AN im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln. Weiter wird der AN die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Verhinderung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter [www.unglobalcompact.org](http://www.unglobalcompact.org) erhältlich.

16.2 Für den Fall, dass sich ein AN wiederholt und / oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behält der AG sich das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

## **17. Datenschutz**

Der AG ist berechtigt, alle Daten über den AN unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene Zwecke zu verarbeiten.

## **18. Gerichtsstand / geltendes Recht**

Gerichtsstand für alle vertraglichen Streitigkeiten ist der Ort des Firmensitzes des AG. Dem AG steht es jedoch frei, auch an einem anderen zuständigen Gericht zu klagen. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

## **19. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der von AG und AN gewollten wirtschaftlich und praktisch am nächsten kommt.

Stand: 01 Juli 2016